

412.101

Volksschulverordnung (VSV)

(vom 28. Juni 2006)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

1. Teil: Grundlagen

Geltungsbereich § 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG)³, ausgenommen dessen Bestimmungen über die sonderpädagogischen Massnahmen und über die Finanzen.

Schulpflicht und Recht auf Schulbesuch (§ 3 VSG) § 2. ¹ Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden.

² Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch gelten für alle Kinder, die sich im Kanton Zürich aufhalten. Sie gelten nicht für Kinder, deren Aufenthalt im Kanton befristet ist und höchstens zwei Monate dauert.

³ Die für die Einwohnerkontrolle zuständigen Behörden informieren die Schulpflegen über die Kinder, die schulpflichtig werden, und über Zu- und Wegzüge von schulpflichtigen Kindern.

Vorzeitige Einschulung, Rückstellung § 3. ¹ Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflege:

- a. den vorzeitigen Eintritt in die Kindergartenstufe auf Beginn des nächsten Schuljahres bewilligen, wenn das Kind bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat,
- b. die Rückstellung um ein Jahr anordnen, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

² Für das Verfahren gilt § 34 Abs. 3.

2. Teil: Öffentliche Volksschule

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Gliederung

Kindergartenstufe (§ 5 VSG) § 4. ¹ Auf der Kindergartenstufe werden die Klassen in der Regel altersdurchmischt gebildet.

² Weist eine Klasse mehr als 14 Schülerinnen und Schüler auf, findet der Nachmittagsunterricht in Halbklassen statt.

³ Der Unterricht samt begleiteten Pausen dauert jeden Vormittag mindestens drei Stunden.

§ 5. ¹ Auf der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler in der 1.–3. Klasse während je zehn Lektionen in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet, den Unterricht in Handarbeit eingeschlossen. Primarstufe
(§ 6 VSG)

² Weist eine Klasse voraussichtlich während längerer Zeit eine unterdurchschnittliche Schülerzahl auf, kann die Schulpflege den Halbklassenunterricht oder das Teamteaching verringern. Bei weniger als 16 Schülerinnen und Schülern kann darauf verzichtet werden.

³ Die Klassen können als Jahrgangsklassen oder als mehrklassige Klassen gebildet werden.

⁴ In mehrklassigen Klassen findet der Fremdsprachenunterricht ganz oder teilweise in Jahrgangsgruppen statt. Von der Anzahl Lektionen, die in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet werden, kann abgewichen werden.

§ 6. ¹ Auf der Sekundarstufe werden zwei oder drei Abteilungen gebildet und mit A und B bzw. A, B und C bezeichnet. Die Abteilung A ist die kognitiv anspruchsvollste. Sekundarstufe
(§ 7 VSG)

² Die Schülerinnen und Schüler können in höchstens drei Fächern in den Anforderungsstufen I, II und III unterrichtet werden. Die Anforderungsstufe I ist die kognitiv anspruchsvollste.

³ Anforderungsstufen sind in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch möglich. Sie können in einer Abteilung oder abteilungsübergreifend geführt werden.

⁴ Die Schulpflege legt in der Gemeinde einheitlich die Anzahl Abteilungen fest und regelt, ob und in welchen Fächern Anforderungsstufen geführt werden.

⁵ Mehrklassige und kombinierte Klassen sind zulässig. Kombiniert sind Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Abteilungen oder Anforderungsstufen gemeinsam unterrichtet werden.

⁶ Der Bildungsrat kann Ausnahmen von den Regelungen gemäss Abs. 2 und 3 bewilligen.

B. Schulort und Unentgeltlichkeit

Wohnort
(§ 10 VSG)

§ 7. ¹ Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler entspricht dem Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB⁷.

² Sind sie bevormundet oder ausserhalb ihrer Familie in Obhut, befindet sich ihr Wohnort dort, wo sie an Wochentagen üblicherweise die Nacht verbringen.

Schulort, Schulweg
(§ 10 VSG)

§ 8. ¹ Die Schule ist in der Regel in der Gemeinde, in der sich der Wohnort befindet, zu besuchen.

² Auf Gesuch der Eltern kann unentgeltlich die Schule in einer andern Gemeinde besucht werden, wenn

- a. der Wohnort der Schülerinnen und Schüler im Kanton liegt und
- b. sich die Schülerinnen und Schüler an Wochentagen, auch während der Schulferien, tagsüber mehrheitlich in der andern Gemeinde aufhalten, insbesondere bei Tageseltern, in einem Tageshort oder einer anderen Betreuungsinstitution.

³ Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an. Fälle nach Abs. 2 bleiben vorbehalten.

Generelle Zuteilung ausserhalb des Schulortes

§ 9. ¹ Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können die Gemeinden die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern in einer anderen gut erreichbaren Gemeinde beschliessen.

² Die Bildungsdirektion kann aus wichtigen Gründen die Zuteilung anordnen.

Individuelle Zuteilung ausserhalb des Schulortes (§ 26 Abs. 3 VSG)

§ 10. ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler wird einer Klasse in einer anderen gut erreichbaren Gemeinde zugeteilt, wenn:

- a. es für sie oder ihn oder für die Lehrpersonen unzumutbar ist, dass die Schülerin oder der Schüler weiterhin die angestammte Klasse besucht,
- b. die Zuteilung zu einer andern Klasse am bisherigen Schulort nicht möglich oder ebenfalls unzumutbar ist und
- c. nicht ausgeschlossen erscheint, dass sich die Situation durch die Umteilung bessern wird.

² Die Zuteilung einer Schülerin oder eines Schülers in eine andere Gemeinde erfordert die Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde. Die aufnehmende Gemeinde legt das Schulgeld fest.

³ Das Schulgeld geht zu Lasten der Eltern, wenn die Schülerin oder der Schüler die Unzumutbarkeit zu vertreten hat und die Eltern die Zuteilung in eine andere Gemeinde beantragen.

⁴ Auf Gesuch der Eltern kann eine Gemeinde eine Schülerin oder einen Schüler auch aus anderen Gründen aufnehmen. Das Schulgeld geht zu Lasten der Eltern.

§ 11. ¹ Die Bildungsdirektion erlässt Empfehlungen über die Höhe des Schulgeldes, soweit das Gesetz ein solches vorsieht.

Schulgeld,
Verpflegungs-
beitrag
(§ 11 VSG)

² Sie bestimmt den Höchstansatz für Verpflegungsbeiträge der Eltern.

C. Besondere Regelungen

§ 12. ¹ Besondere Schulen werden von den Gemeinden geführt.

Besondere
Schulen
(§ 14 VSG)

² Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung, wenn die Schule einem öffentlichen Bedürfnis entspricht und die von der Bildungsdirektion festgelegten Qualifikationsanforderungen erfüllt.

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

§ 13. ¹ In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur erweitern fremdsprachige Schülerinnen und Schüler die Kenntnisse in ihrer Erstsprache und über die Kultur ihres Herkunftslandes.

Kurse in heimat-
licher Sprache
und Kultur
(§ 15 VSG)

² Träger der Kurse sind die Botschaften oder Konsulate der Herkunftsländer. Die Bildungsdirektion kann auch Kurse anderer Träger-schaften anerkennen.

a. Trägerschaft
und Anerken-
nung

³ Kurse werden anerkannt, wenn sie dem vom Bildungsrat erlassenen Rahmenlehrplan entsprechen, politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert sind. Die Kurse umfassen höchstens vier, auf der Kindergartenstufe und in der 1. Klasse der Primarstufe höchstens zwei Lektionen pro Woche.

⁴ Die Lehrpersonen müssen über eine Unterrichtsbefähigung und ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und die obligatorischen Weiterbildungen besuchen.

§ 14. ¹ Die Kurse werden wenn möglich ausserhalb der Unterrichtszeiten angesetzt.

b. Organisation

² Die Gemeinden

- a. stellen wenn möglich geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung,
- b. dispensieren die Schülerinnen und Schüler während höchstens zwei Lektionen pro Woche vom ordentlichen Unterricht, falls die Kurse während der Unterrichtszeit stattfinden,
- c. melden der Bildungsdirektion Missstände bei der Durchführung der Kurse.

³ Die Kursnoten werden ins Zeugnis eingetragen.

⁴ Die Bildungsdirektion regelt das Anmeldeverfahren. Im Übrigen sind Organisation und Durchführung der Kurse Sache der Träger-schaft, insbesondere die Finanzierung sowie die Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung der Lehrpersonen.

E. Unterstützende Dienste

Schulpsycholo-gische Dienste (§ 19 VSG)

§ 15. ¹ Die Gemeinden führen die schulpsychologischen Dienste.

² Die Bildungsdirektion bestimmt die von diesen Diensten zu erbringenden Leistungen. Sie kann überdies Bestimmungen erlassen über:

- a. Mindestgrösse und Organisation dieser Dienste,
- b. anzuwendende Verfahren und Methoden,
- c. Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Schulpsycholo-ginnen und Schulpsychologen.

Schulärztlicher Dienst (§ 20 VSG)

§ 16. ¹ Der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich berät und unterstützt die Gemeinden und die Schulärztinnen und Schulärzte. Er erlässt nach Anhören der betroffenen Organisationen verbindliche Richtlinien.

² Die Schulärztinnen und Schulärzte arbeiten mit den Gemeinden in Fragen der Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prä-vention zusammen.

Schulärztliche Untersuchungen

§ 17. ¹ Die Gemeinden lassen auf ihre Kosten die Schülerinnen und Schüler auf der Kindergartenstufe und auf der Sekundarstufe schulärztlich untersuchen. In der 4. Klasse der Primarstufe wird der Impfstatus überprüft.

² Lassen die Eltern die Untersuchung auf eigenen Wunsch bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen, tragen sie die Kosten.

³ Die Gemeinden können auf die Organisation der schulärztlichen Untersuchungen verzichten. In diesem Fall leisten sie den Eltern eine Kostengutsprache. Die Eltern sind verpflichtet, die Untersuchungen bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen zu lassen.

⁴ Die Privatärztin oder der Privatarzt teilt der Gemeinde die Durchführung der Untersuchungen mit.

§ 18. ¹ Bei den Untersuchungen werden die Grösse und das Gewicht erfasst sowie das Seh- und Hörvermögen und der Impfstatus überprüft. An der Sekundarstufe kann die Untersuchung durch ein Gespräch ergänzt werden.

Inhalt der
Untersuchungen

² Die Eltern werden über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen informiert.

2. Abschnitt: Schulbetrieb

A. Inhalt

§ 19. ¹ Als Lehrmittel gelten alle Unterrichtsmittel, insbesondere Bücher, Software, Film- und Audiomaterial.

Lehrmittel und
Ausstattung
(§ 22 VSG)

² Die vom Bildungsrat obligatorisch erklärten Lehrmittel sind im Unterricht zu verwenden.

³ Können die Lehrmittel nur mit technischer Ausstattung, insbesondere Informatikmitteln oder audiovisuellen Geräten, benützt werden, kann die Bildungsdirektion qualitative und quantitative Mindestanforderungen an die Ausstattung festlegen.

§ 20. ¹ Beträgt der Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in einer Schule mehr als 40%, legt die Gemeinde die zusätzlichen Angebote zur Sicherung der Qualität fest. Diese bestehen insbesondere aus folgenden Massnahmen:

Zusätzliche An-
gebote, QUIMS
(§ 25 VSG)

- a. Sprachförderung, insbesondere Förderung der Deutschkenntnisse,
- b. individuelle Förderung und Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf den Übertritt in die nächste Stufe,
- c. soziale Integration und Zusammenarbeit mit den Eltern.

² Die Massnahmen werden im Unterricht und in Form von vor- und ausserschulischen Lern- und Beratungsangeboten umgesetzt. Die Lehrpersonen werden dafür weitergebildet.

³ Die Bildungsdirektion regelt, unter welchen Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler als fremdsprachig gelten.

B. Organisation

Klassengrösse
(§ 26 Abs. 1
VSG)

§ 21. ¹ In der Regel dürfen folgende Klassengrössen nicht überschritten werden:

- a. auf der Kindergartenstufe: 21 Schülerinnen und Schüler,
- b. auf der Primarstufe:
 1. 25 in einklassigen Klassen,
 2. 21 in mehrklassigen Klassen,
- c. auf der Sekundarstufe:
 1. 25 in der Abteilung A und der Anforderungsstufe I,
 2. 23 in der Abteilung B und der Anforderungsstufe II,
 3. 18 in der Abteilung C und der Anforderungsstufe III.

² Auf der Sekundarstufe verringert sich die Schülerzahl bei mehrklassigen Klassen um zwei. Bei kombinierten Klassen gilt der tiefste Wert.

Überschreitung
der Klassen-
grösse

§ 22. ¹ Werden die Schülerzahlen gemäss § 21 voraussichtlich während längerer Zeit um mehr als drei Schülerinnen und Schüler überschritten, richtet die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für Halbklassenunterricht oder Teamteaching ein oder teilt die Klasse.

² In den übrigen Fällen zu grosser Klassen kann die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für Halbklassen oder Teamteaching einrichten.

Verantwortung
für die Klasse
(§ 26 Abs. 1
VSG)

§ 23. ¹ Für jede Klasse trägt eine Lehrperson die Gesamtverantwortung (Klassenlehrperson). Sie erteilt in ihrer Klasse auf der Kindergartenstufe mindestens acht Wochenstunden, an der Primarstufe mindestens zehn und an der Sekundarstufe mindestens sechs Wochenlektionen.

² Zwei Lehrpersonen können die Gesamtverantwortung gemeinsam übernehmen, wenn beide die Bedingungen nach Abs. 1 erfüllen.

Verantwortung
für den Unter-
richt

§ 24. ¹ Die Verantwortung für die Unterrichtsgestaltung und die Aufsicht liegt bei der Lehrperson, die den Unterricht erteilt.

² Wird der Schulbetrieb bei Kurs- und Projektwochen oder aus anderem Anlass durch Personen ohne Lehrerausbildung unterstützt, liegt die Verantwortung bei der Klassenlehrperson und bei klassenübergreifendem Einsatz bei der Schulleitung.

§ 25. ¹ Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter.

Zusammensetzung der Klassen

² Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich in der zugeteilten Klasse zu unterrichten. Aus pädagogischen Gründen können in einzelnen Unterrichtsteilen nach Geschlechtern getrennte oder nach Interessen der Schülerinnen und Schüler zusammengesetzte Lerngruppen gebildet werden.

§ 26. ¹ Der Unterricht und die Schulfächer sind für die Schülerinnen und Schüler ausgewogen auf die Schultage zu verteilen.

Stundenplan (§ 27 Abs. 2 VSG)

² Der Stundenplan gilt in der Regel für ein Schuljahr und nennt Ort und Zeit von Unterricht und Betreuung. Halbe Lektionen sind nicht zulässig.

³ Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten am Vormittag dauern grundsätzlich von 8 bis 12 Uhr. Sofern es die Organisation einer Schule erfordert, kann die Schulpflege die Unterrichts- oder Betreuungszeiten um höchstens 20 Minuten pro Vormittag verkürzen. Grössere Abweichungen für besondere Schulanlässe bleiben vorbehalten.

⁴ Kann eine Lehrperson den Unterricht nicht erteilen, ist eine Stellvertretung zu organisieren oder eine anderweitige Betreuung zu gewährleisten.

§ 27. ¹ Die Gemeinden erheben den Bedarf an Tagesstrukturen über Befragungen oder über die allgemeine Elternmitwirkung.

Tagesstrukturen (§ 27 Abs. 3 VSG)

² Sie stellen dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Angebote wie zum Beispiel Tagesschulen, Schülerclubs, Horte, Mittagstische oder Betreuungsangebote während der Randstunden zur Verfügung. Die Angebote müssen nicht vor 7.30 Uhr und nicht länger als bis 18 Uhr zur Verfügung stehen.

³ Besteht bei weniger als zehn Schülerinnen und Schülern pro Schule Bedarf an Betreuung, sind für den betreffenden Wochentag Lösungen im Einzelfall zulässig.

⁴ Elternbeiträge gemäss § 11 Abs. 4 VSG dürfen höchstens kosten deckend sein.

§ 28. ¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

Absenzen (§ 28 VSG)

² Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

Dispensation
(§ 28 VSG)

§ 29. ¹ Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

² Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Jokertage

§ 30. ¹ Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

² Die Gemeinden können bestimmen, dass

- a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse, auf die 4.–6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können,
- b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können.

³ Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Besuchstage
und besondere
Schulanlässe an
Samstagen
(§ 29 VSG)

§ 31. ¹ Die Gemeinden führen in jedem Schuljahr mindestens zwei öffentliche Besuchshalbtage durch. Diese können auch an Samstagvormittagen stattfinden.

² Andere besondere Schulanlässe können an Samstagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen werden oder zur Durchführung von Klassenlagern.

³ Die am Samstag durchgeführten Besuchshalbtage und besonderen Schulanlässe sind für die Schülerinnen und Schüler und für die Lehrpersonen obligatorisch. Sie werden nicht kompensiert.

§ 32. ¹ Die Schulferien dauern für die Schülerinnen und Schüler 13 Wochen pro Schuljahr. Ferien
(§ 30 VSG)

² Darüber hinaus können die Gemeinden höchstens vier Tage pro Schuljahr an lokalen Feiertagen oder an einzelnen Tagen, die zwischen zwei schulfreien Tagen liegen, für schulfrei erklären. Solche Tage dürfen nicht zu einer zusätzlichen Ferienwoche führen.

³ In die Schulferien fallende Feiertage werden nicht kompensiert.

C. Beurteilung und Promotion

§ 33. ¹ Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide. Schullaufbahn-
entscheide
(§ 32 VSG)

² Bei der Gesamtbeurteilung für solche Entscheide werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

³ Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den Entscheid massgebend sind.

§ 34. ¹ Schullaufbahnentscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang. Zeitpunkt und
Verfahren

² Die Entscheide werden bis Ende April getroffen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, überweist die Schulleitung die Akten bis spätestens Ende April der Schulpflege zur Entscheidung.

³ Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.

§ 35. ¹ Auf der Kindergartenstufe erfolgt keine Promotion. Promotion auf
der Kinder-
gartenstufe

² Der Übertritt in die Primarstufe nach zwei Jahren erfolgt stillschweigend. Für den Übertritt in die Primarstufe nach einem Jahr oder den Entscheid, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr im Kindergarten bleibt, gelten die §§ 33 und 34. Lernkontrollen werden nicht durchgeführt.

Promotion in
die nächste
Klasse

§ 36. ¹ Die Schülerinnen und Schüler, die auf der Primar- oder der Sekundarstufe dem Unterricht zu folgen vermögen, besuchen im folgenden Schuljahr die nächste Klasse. Die Promotion erfolgt in diesen Fällen stillschweigend.

² Erscheint die Promotion gefährdet, werden die Eltern frühzeitig, spätestens nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres, benachrichtigt.

Wiederholen
einer Klasse,
provisorische
Beförderung

§ 37. ¹ Vermag eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht nicht zu folgen, kann sie oder er auf der Primarstufe die Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Die gleiche Klasse kann höchstens einmal wiederholt werden.

² Die 6. Klasse der Primarstufe und die Klassen der Sekundarstufe können nur wiederholt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und diesen nicht durch die Wahl der Abteilung und der Anforderungsstufe Rechnung getragen werden kann.

³ Steht nicht fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht zu folgen vermag oder ob den Schwierigkeiten mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann, kann die Schülerin oder der Schüler an der Primarstufe provisorisch promoviert werden, unter Ansetzung einer angemessenen Bewährungszeit.

Überspringen
einer Klasse

§ 38. Ist auf Grund der Leistung und des Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er dem entsprechenden Unterricht wird folgen können, kann sie oder er auf der Primar- und der Sekundarstufe eine Klasse überspringen.

Übertritt an die
Sekundarstufe

§ 39. ¹ Entscheide betreffend den Übertritt an die Sekundarstufe werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an dem wenigstens die Klassenlehrperson und ein Elternteil teilnehmen.

² Sind sich die Klassenlehrperson und die Eltern nicht einig, findet ein weiteres Gespräch statt, an dem auch die Schulleitung und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilnehmen.

³ Kann auch so keine Einigung erzielt werden, überweist die Schulleitung die Akten der für die Sekundarstufe zuständigen Schulpflege zur Entscheidung.

⁴ Die Zuteilung zu einer der Abteilungen erfolgt auf Grund einer Gesamtbeurteilung. Werden Anforderungsstufen geführt, erfolgt die Zuteilung zu einer der Anforderungsstufen nur auf Grund einer Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.

§ 40. ¹ Ein Wechsel in eine andere Abteilung oder in eine andere Anforderungsstufe kann in der ersten Klasse auf Ende November, Mitte April und Anfang Schuljahr, in den übrigen Klassen auf Ende Januar und Anfang Schuljahr erfolgen.

Wechsel innerhalb der Sekundarstufe

² Für einen Wechsel in eine andere Abteilung gelten die Verfahren gemäss § 33 Abs. 2 und 3 sowie § 34 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

³ Ein Wechsel in eine andere Anforderungsstufe wird von der Lehrperson, welche die bisherige Anforderungsstufe unterrichtet, den Eltern und der Schulleitung beschlossen. Der Entscheid kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

⁴ Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege.

3. Abschnitt: Organisation und Organe

§ 41. ¹ Das Organisationsstatut regelt die Zuständigkeiten der an der Schule Beteiligten und deren Zusammenwirken, die Mitwirkung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler.

Organisationsstatut (§ 43 Abs. 1 VSG)

² Die Städte Zürich und Winterthur können für ihre Schulkreise separate Organisationsstatuten festlegen.

§ 42. ¹ Das Schulprogramm konkretisiert im Rahmen des Lehrplans den Bildungs- und Erziehungsauftrag. Es enthält die pädagogischen Schwerpunkte der Schule und umschreibt Wege und Mittel, wie diese erreicht werden, sowie die Kriterien, anhand welcher die Zielerreichung überprüft wird.

Schulprogramm (§ 43 Abs. 4 VSG)

² Die Schulpflege bestimmt, für welche Periode innerhalb eines Rahmens von drei bis fünf Jahren die Schulprogramme erlassen werden. Sie kann Rahmenbedingungen festlegen, die bei der Festsetzung der Programme zu beachten sind. Sie veröffentlicht die Programme.

§ 43. ¹ Zur Umsetzung des Schulprogramms legt die Schulkonferenz weitere konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung und in einzelnen Umsetzungsbeschlüssen fest.

Jahresplanung, Umsetzungsbeschlüsse

² Die Jahresplanung und die Umsetzungsbeschlüsse können neben der Planung organisatorische oder inhaltliche Bestimmungen enthalten und sind für die Lehrpersonen verbindlich. Methodische Bestimmungen sind nur zulässig und verbindlich, soweit sie zum Erreichen der Ziele des Schulprogramms notwendig sind.

³ Bei der Festlegung von Anzahl und Art der Umsetzungsmassnahmen ist den Lehrpersonen genügender Freiraum zur individuellen Unterrichtsgestaltung zu belassen.

Schulpflege
(§ 42 VSG)

§ 44. ¹ Jede Lehrperson mit einem Mindestpensum gemäss § 8 der Lehrpersonalverordnung⁶ hat Anspruch darauf, dass jährlich mindestens ein Mitglied der Schulpflege während wenigstens zweier Lektionen ihren Unterricht besucht. Vorbehalten bleiben die Unterrichtsbesuche im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung. Die Schulpflege bezeichnet weitere Veranstaltungen oder Anlässe, an denen sie oder einzelne Mitglieder teilnehmen.

² Die Schulpflege kann die in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegieren. Sie kann die Vorbereitung ihrer Geschäfte einer Schulleitung oder mehreren Schulleitungen gemeinsam, dem Schulsekretariat oder einer anderen von ihr angestellten Person übertragen.

Schulleitung
(§ 44 VSG)

§ 45. ¹ Die der Schulleitung in § 44 Abs. 2 VSG zugewiesenen Kompetenzen können an kein anderes Organ delegiert werden.

² Bestehen in einer Gemeinde weniger als vier Klassen, kann die Schulpflege davon absehen, eine Schulleitung einzurichten. Die Schulpflege übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Schulleitung. Sie kann einzelne Aufgaben einer dafür bezeichneten Lehrperson übertragen.

Schulkonferenz
(§ 45 VSG)

§ 46. ¹ Der Schulkonferenz gehören die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einer minimalen Verpflichtung von zehn Wochenlektionen in der entsprechenden Schule an. Für Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe beträgt das Mindestpensum acht Stunden.

² Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

4. Abschnitt: Qualitätssicherung

Instrumente

§ 47. Die Qualitätssicherung erfolgt über

- a. die Erhebung von Bildungsdaten an der Volksschule gemäss § 6 des Bildungsgesetzes² vom 1. Juli 2002,
- b. die schulinterne Qualitätssicherung,
- c. die externe Beurteilung durch die Fachstelle für Schulbeurteilung,
- d. die Mitarbeiterbeurteilungen gemäss der Lehrpersonalgesetzgebung⁵.

Schulinterne
Qualitäts-
sicherung

§ 48. ¹ Zu Beginn oder vor Ende eines Schuljahres überprüft die Schule, ob die vorgängige Jahresplanung eingehalten worden ist.

² Vor Erlass eines neuen Schulprogramms nimmt sie eine Standortbestimmung vor. Sie erhebt dabei den Zustand der Schule und bezeichnet Entwicklungsschwerpunkte für die Periode des nächsten Schulprogramms.

³ Die systematisch erfassten Meinungen von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern und der Rechenschaftsbericht über die Zielerreichung des Schulprogramms wird mit einbezogen. Die Rückmeldungen der Eltern können im Rahmen der allgemeinen Elternmitwirkung eingeholt werden.

⁴ Der Bildungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 49. ¹ Die Schule erstellt als Grundlage für die externe Schulbeurteilung einen Bericht. Dieser umfasst Informationen und Dokumente zur Situation, zur Organisation, zu den pädagogischen Schwerpunkten sowie zur Planung und enthält eine Selbstbeurteilung der Schule.

Externe Beurteilung
(§ 48 VSG)
a. Inhalt und Verfahren

² Die externe Schulbeurteilung umfasst:

- a. ein- bis dreitägige Schulbesuche,
- b. Beobachtungen des Schullebens,
- c. Einsicht in den Bericht gemäss Abs. 1 sowie weiterer Dokumente und Daten der Schule und Klassen,
- d. Gespräche mit Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Eltern, Mitgliedern der Schulpflege sowie weiteren an der Schule beteiligten Personen. Es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.

³ Die Mitglieder der Fachstelle für Schulbeurteilung setzen zur Schulbeurteilung in der Regel verschiedene Erhebungsmethoden ein und beziehen die Wahrnehmungen von verschiedenen Schulbeteiligten ein. Das Beurteilungsteam fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht zusammen.

⁴ Der Bildungsrat regelt das Weitere zum Inhalt und das Verfahren der externen Beurteilung.

§ 50. ¹ Die Schulen werden von zwei oder drei Mitgliedern der Fachstelle für Schulbeurteilung beurteilt.

b. Beurteilungsteam

² Die Beurteilungsteams werden so zusammengesetzt, dass die für die Beurteilung notwendigen Qualifikationen wie Erfahrung im Schulbereich, theoretisch-wissenschaftliche Kenntnisse und Evaluationserfahrung angemessen vertreten sind.

§ 51. ¹ Die Fachstelle informiert die Schule über die Ergebnisse der Schulbeurteilung und die vorgeschlagenen Massnahmen mündlich und durch den Beurteilungsbericht. Dieser geht auch an die Schulpflege.

c. Berichterstattung und Massnahmen

² Die Schule und die Schulpflege können zum Beurteilungsbericht zuhauenden der Fachstelle schriftlich Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sind Bestandteil des Beurteilungsberichts.

³ Die Schule legt auf der Grundlage der Beurteilungsergebnisse Massnahmen zur Weiterentwicklung fest. Nach der Genehmigung durch die Schulpflege informiert die Schulleitung die Fachstelle über diese Massnahmen.

d. Wesentliche
Qualitätsmängel

§ 52. Stellt die Fachstelle wesentliche Qualitätsmängel fest, informiert die Schulpflege die Fachstelle innert vier Monaten nach Erhalt des Beurteilungsberichts über die ergriffenen Massnahmen.

e. Zusammen-
arbeit mit der
Fachstelle

§ 53. ¹ Lehrpersonen, Schulleitung und Schulpflege arbeiten mit der Fachstelle für Schulbeurteilung zusammen. Sie halten sich insbesondere für Gespräche zur Verfügung und gewähren dem Beurteilungsteam die für die Beurteilung erforderliche Akteneinsicht.

² Die Schulleitung organisiert den für die Beurteilung erforderlichen Einbezug der Eltern, Schülerinnen und Schüler und weiterer Personen.

5. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern

A. Schülerinnen und Schüler

Verhalten der
Schülerinnen
und Schüler

§ 54. ¹ Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und den übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen körperlich oder seelisch gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.

² Schülerinnen und Schülern ist es untersagt,

- a. Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren,
- b. Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.

³ Das Konsumverbot gemäss Abs. 2 lit. a gilt vom Beginn bis zum Ende des Unterrichts einschliesslich der Mittagspausen sowie an schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schulanlagen.

⁴ Schulleitung und Lehrpersonen können Schülerinnen und Schülern untersagen, andere gefährliche Gegenstände in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen. Gefährliche Gegenstände sind solche, die geeignet sind, Personen zu gefährden oder einzuschüchtern.

⁵ Schulleitung und Lehrpersonen ziehen Gegenstände nach Abs. 2 und 4 ein. Sie informieren wenn nötig die Eltern.

§ 55. Die Haltung der Lehrpersonen gegenüber den Schülerinnen und Schülern ist durch Anerkennung, Verständnis, Konsequenz und Achtung geprägt. Schwierigkeiten sind in erster Linie im persönlichen Gespräch zu lösen. Haltung der Lehrpersonen

§ 56. ¹ Können Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Schülern nicht im Gespräch oder durch Anweisungen im Rahmen des Unterrichts gelöst werden, kann die Lehrperson Schülerinnen und Schüler Disziplinar-massnahmen (§ 52 VSG)

- a. für kurze Zeit aus dem Schulzimmer weisen,
- b. mit einer sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehenden Zusatzarbeit betrauen,
- c. nach Mitteilung an die Eltern und bei Anwesenheit einer Lehrperson während der unterrichtsfreien Zeit zur Anwesenheit in der Schule verpflichten.

² Erfolgt keine Besserung oder hat sich eine Schülerin oder ein Schüler eine schwere Disziplinarverfehlung zuschulden kommen lassen, orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Diese prüft eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. a VSG, oder sie orientiert die Schulpflege und beantragt dieser eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. b VSG.

³ Disziplinar-massnahmen werden unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler und der Umstände des Einzelfalls festgelegt.

§ 57. ¹ Soll eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen werden, ist bei der Festlegung der Dauer und des Zeitpunkts dieser Massnahme auch zu berücksichtigen, ob die Schülerin oder der Schüler angemessen betreut oder beschäftigt werden kann. Vorübergehende Wegweisung

² Die Eltern sind möglichst frühzeitig über die geplante Wegweisung zu informieren.

§ 58. ¹ Werden Schülerinnen oder Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen oder gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 VSG entlassen, liegt die Verantwortung für deren Betreuung oder Beschäftigung bei den Eltern. Diese werden dabei von der Schulpflege und der Schulleitung unterstützt. Betreuung und Beschäftigung

² Kommen die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nach, orientiert die Schulpflege die für Kindesschutzmassnahmen zuständigen Behörden.

B. Eltern

- Information
a. Im Allgemeinen
- § 59. ¹ Die Gemeinde orientiert die Eltern rechtzeitig über die Schulorganisation, insbesondere über die Zuteilung zu einer Schule oder Klasse sowie über den Unterrichtsort und die Unterrichtszeiten.
- ² Werden Schülerinnen und Schüler einer neuen Klasse zugeteilt, wird die Zuteilung den Eltern vor den Sommerferien mitgeteilt.
- b. Ereignisse in den Schulen
- § 60. ¹ Die Lehrpersonen informieren die Eltern der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse regelmässig über die Anlässe und Ereignisse in der Schule und über organisatorische Belange.
- ² Aussergewöhnliche Ereignisse werden sofort mitgeteilt.
- ³ Die erste Kontaktnahme erfolgt unmittelbar vor oder nach Übernahme einer neuen Klasse, wenn möglich in Form einer Elternzusammenkunft.
- c. Im Einzelfall
- § 61. Die Lehrpersonen und die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers informieren sich gegenseitig bei auftretenden Schwierigkeiten, aussergewöhnlichen Ereignissen oder aussergewöhnlicher Entwicklung von Leistung und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist.
- Individuelle Mitwirkung (§ 56 VSG)
a. Fälle
- § 62. ¹ Mitwirkungspflichtige Beschlüsse gemäss § 56 Abs. 1 VSG sind Schullaufbahnentscheide sowie die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von im Gesetz vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen.
- ² Bei den übrigen Anordnungen wirken die Eltern nicht mit. Dies gilt insbesondere bei Anordnungen organisatorischer Art wie der Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse, bei Weisungen im Schulalltag, bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung.
- b. Teilnahme an Elterngesprächen
- § 63. Stehen mitwirkungspflichtige Beschlüsse oder wichtige Informationen an oder können Schwierigkeiten mit einer Schülerin oder einem Schüler nicht in der Klasse gelöst werden, sind die Eltern berechtigt und verpflichtet, an Gesprächen teilzunehmen.

§ 64. ¹ Bedürfen grundlegende Schwierigkeiten von allgemeiner Tragweite in einer Schule oder Klasse der Erörterung und Problemlösung mit den Eltern, kann die Schulleitung entsprechende Veranstaltungen für alle Eltern einer Klasse oder einer Schule obligatorisch erklären. Bei mehreren Erziehungsberechtigten erstreckt sich das Obligatorium nur auf einen Elternteil.

c. Obligatorische Elternveranstaltungen

² Die Schulleitung informiert die Schulpflege rechtzeitig über die vorgesehene Veranstaltung.

§ 65. ¹ Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern.

Mitwirkung im Allgemeinen (§ 55 VSG)

² Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. Das Organisationsstatut kann weitergehende Mitwirkungsrechte einräumen.

³ Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden.

⁴ Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.

§ 66. ¹ Die Eltern sowie Dritte, denen die Schülerinnen und Schüler anvertraut sind, sind dafür verantwortlich, dass diese

Elternpflichten (§ 57 VSG)

- a. den obligatorischen und den fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen,
- b. für den Unterricht und für die üblichen besonderen Anlässe wie Schulreisen oder Exkursionen zweckmässig bekleidet und ausgerüstet sind,
- c. unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.

² Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

3. Teil: Privatschulen und Privatunterricht

§ 67. ¹ Die Privatschulen gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistung, Persönlichkeitsbildung sowie körperlichen und seelischen Entwicklung in einer Weise gefördert werden, die mit der Volksschulbildung vergleichbar ist.

Privatschulen (§ 68 VSG)
a. Gleichwertigkeit

² Privatschulen orientieren sich an den Grundsätzen gemäss § 2 VSG und am Lehrplan. Sie können im Rahmen von § 68 Abs. 3 VSG Schwerpunkte setzen, insbesondere inhaltlicher, pädagogischer, weltanschaulicher, religiöser oder konfessioneller Art.

- b. Bewilligungspflicht § 68. ¹ Der Bewilligungspflicht unterliegen alle Formen der privaten Schulung, die nicht als Privatunterricht gelten.
² Die Bildungsdirektion erteilt die Bewilligung, wenn
- die Privatschule die Grundsätze gemäss § 68 VSG einhält,
 - die Lehrpersonen für ihre Tätigkeit genügend ausgebildet sind,
 - für die Erteilung des Unterrichtes geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen.
- c. Auflagen, Befristung, Entzug § 69. ¹ Mit der Bewilligung können Auflagen verbunden werden, insbesondere in Bezug auf die Lektionentafel, die Lehrpersonen und die Räumlichkeiten.
² Die Bewilligung kann befristet werden.
³ Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, kann die Bewilligung auf Ende eines Schuljahres, in wichtigen Fällen jederzeit, entzogen werden.
- d. Offenlegungspflicht § 70. ¹ Die Privatschulen geben der Bildungsdirektion bekannt:
- die Namen der Personen, welche Eigentums- oder Mitwirkungsrechte in der Trägerschaft ausüben, insbesondere Teilhaber von Gesellschaften sowie Mitglieder von Vereinen und Genossenschaften,
 - die Namen der Personen, die in der Schule pädagogische oder administrative Leitungsfunktionen ausüben,
 - Verbindungen der Trägerschaft zu ideellen Vereinigungen.
- ² Die Privatschulen melden der Bildungsdirektion Änderungen unverzüglich.
³ Die Bildungsdirektion führt über die Angaben gemäss Abs. 1 lit. c ein öffentliches Register. Sie kann überdies die Schule verpflichten, diese Angaben in geeigneter Weise zu veröffentlichen, insbesondere in Werbe- und Informationsbroschüren zu erwähnen.
- e. Meldepflicht § 71. Nimmt eine Privatschule Schülerinnen und Schüler auf oder entlässt sie solche, melden die zuständigen Organe der Trägerschaft der Schule dies der Schulpflege des Wohnorts der betreffenden Schülerinnen und Schüler.
- f. Aufsicht (§ 70 VSG) § 72. ¹ Die Aufsicht durch die Bildungsdirektion erfolgt mittels Berichterstattung oder mittels Schulbesuchen. Die Schulen sind verpflichtet, der Bildungsdirektion Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
² Bestehen Zweifel, ob eine Schule die Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt sind, kann die Bildungsdirektion eine externe Beurteilung anordnen.

³ Die Fachstelle für Schulbeurteilung beurteilt im Rahmen ihrer Kapazität Privatschulen auf deren Begehren und gegen Übernahme der Kosten.

§ 73. ¹ Personen, die Privatunterricht erteilen, reichen der Bildungsdirektion und der Schulpflege des Schulorts gemäss § 8 vor der Aufnahme des Unterrichts ein Unterrichtsprogramm ein. Dieses nennt insbesondere Angaben über die Schulungsräume, den Unterrichtsinhalt und dessen Verteilung auf den Stundenplan. Die Bildungsdirektion kann Auflagen machen oder Weisungen erteilen.

Privatunterricht
(§ 69 VSG)
a. Im Allgemeinen

² Bei gleichzeitiger Unterrichtung von höchstens drei Schülerinnen oder Schülern müssen mindestens die Hälfte, bei vier und fünf Schülerinnen und Schülern mindestens zwei Drittel der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden.

³ Eine Schülerin oder ein Schüler darf während der Schulpflicht insgesamt nicht mehr als ein Jahr von Personen ohne abgeschlossene Lehrerausbildung unterrichtet werden.

§ 74. ¹ Die Bildungsdirektion regelt die Aufsicht.

b. Aufsicht

² Bestehen Anzeichen dafür, dass im Privatunterricht die Lernziele nicht erreicht werden oder andere Missstände vorliegen, kann die Bildungsdirektion Auflagen machen oder die Erteilung des Privatunterrichtes untersagen.

4. Teil: Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 75. Anordnungen der Schulleitung gemäss § 74 VSG, nicht aber deren Begründung, müssen schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert zehn Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann.

Anordnungen
der Schulleitung
(§ 74 VSG)

5. Teil: Schlussbestimmungen

§ 76. Die Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe vom 31. März 1900⁴ wird auf den 17. August 2008 aufgehoben.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

412.101

Volksschulverordnung (VSV)

Inkrafttreten

- § 77. Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:
- a. auf Beginn des Schuljahres 2006/07 (21. August 2006):
§§ 1–3, 6–14, 16, 19, 20, 23, 24, 27–29, 31–46, 54–64, 66, 75, 77;
 - b. auf Beginn des Schuljahres 2007/08 (20. August 2007):
§§ 5, 21, 22, 25, 26, 30, 47–53, 67–74;
 - c. auf Beginn des Schuljahres 2008/09 (18. August 2008):
§§ 4, 15, 17, 18, 65, 76.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Diener	Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2006, 796](#).

² [LS 410.1](#).

³ [LS 412.100](#).

⁴ [LS 412.111](#).

⁵ [LS 412.31](#).

⁶ [LS 412.311](#).

⁷ [SR 210](#).